

(4) Daneben kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder die weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 6

(1) Die Verordnung tritt am 23. März 1938 in Kraft. Sie tritt am 15. Juli 1939 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Zweite Verordnung über die Regelung der Handelsspannen für Rundfunkempfangsgeräte und Lautsprecher vom 29. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 870) außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Verordnung**Über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften des Reichs
im Lande Österreich.**

Vom 22. März 1938.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Rechtsvorschriften des Reichs, die für das Land Österreich gelten und die in den Verkündungsblättern des Reichs verkündet werden, treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, im Lande Österreich mit dem auf die Verkündung in den Verkündungsblättern des Reichs folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. März 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Eshornhorststraße Nr. 4
(Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Spf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Spf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.